

**Beschluss der Regionalkommission Ost
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des DVC vom 19. Dezember 2019
- Eckpunktebeschluss**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2019 in Kraft gesetzt:

**Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 19. Dezember 2019 in Berlin**

**Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost
für die Weiterentwicklung der Vergütung**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 01.01. einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 01.01. um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31.12.2027.

II. Annäherung an den Bundesmittelwert

3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte.
 - a) zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen)
 - b) ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 – Untere Lohngruppen
 - c) 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
 - d) 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTaDer letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

III. Zusätzliche Urlaubstage

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

IV. Inkrafttreten

5. Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 01.01.2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

(Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

V. Weitere Vereinbarungen

6. Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.
7. Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeits-

gruppe „Arbeitszeit Berlin“ gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.

8. Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.
9. Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtsspendung an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.

Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100% des Bundesmittelwerts.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 10. März 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 38

**Beschluss der Regionalkommission Ost
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des DCV vom 19. Dezember 2019
– Korrektur zu Anlage 7**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2019 in Kraft gesetzt:

**Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 19. Dezember 2019 in Berlin**
**Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR
vom 11. Juli 2019**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.
4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 10. März 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg